

langen, und die Verpflichtung aller Staatsorgane, den Ausschüssen die erforderlichen Informationen zu erteilen (Art. 61 Abs. 2), wird durch Geschäftsordnungsbestimmungen ergänzt. Dem Ministerrat ist aufgetragen, in Übereinstimmung mit dem Präsidium der Volkskammer die Arbeit der Ausschüsse zu unterstützen (§ 33 Satz 1 Geschäftsordnung von 1974). Während er nach der Geschäftsordnung von 1969 (§ 20 Abs. 2) zu gewährleisten hatte, daß die Ausschüsse in der Regel spätestens zu Beginn eines jeden Halbjahres über die für diesen Zeitraum geplanten Gesetze vorinformiert und ihnen zur sachkundigen Beratung der Gesetzesvorlagen die erforderlichen Informationen gegeben wurden, ist die zeitliche Bestimmung der Vorinformation nunmehr entfallen, wohl weil sie ohnehin nicht beachtet wurde. Es heißt jetzt nur noch, daß der Ministerrat zu sichern hat, daß die Ausschüsse über wichtige Fragen der Durchführung der Staatspolitik informiert und ihnen die entsprechenden Materialien rechtzeitig unterbreitet werden (§ 33 Abs. 2 Geschäftsordnung von 1974). Ferner hat er zu sichern, wie schon nach der Geschäftsordnung von 1969 zu »gewährleisten«, daß die Vorschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen durch die zuständigen Staatsorgane ausgewertet werden und über das Ergebnis den Ausschüssen berichtet wird (§ 33 Satz 2 a.a.O.).

(Wegen der Verpflichtung der Mitarbeiter in den Staatsorganen zur Unterstützung der Ausschüsse s. Rz. 6 zu Art. 60).

5. Das Recht der Ausschüsse, Fachleute zur ständigen und zeitweiligen Mitarbeit hinzuzuziehen (Art. 61 Abs. 3), soll sie in die Lage versetzen, deren Sachkunde für ihre Beratungen nutzbar zu machen. Die Fachleute haben lediglich beratende Funktion, sind also nicht Mitglieder der Ausschüsse mit Sitz und Stimme. Die Heranziehung kann zu bestimmten Vorlagen, aber auch ständig erfolgen. So hat der Verfassungs- und Rechtsschutz zu Beginn der Wahlperiode eine Reihe von Experten, bekannte Rechtswissenschaftler und erfahrene Rechtspraktiker, zur ständigen Mitarbeit im Ausschuß für die gesamte Wahlperiode berufen (Wolfgang Weichert, Aufgaben und Arbeitsweise ...).

6. Ort der Tagungen. Die Ausschüsse tagen in der Regel am Sitz der Volkskammer, 30 also in Berlin (Ost). Jedoch werden auch Tagungen an anderen Orten abgehalten, wenn das zur Erfüllung der Kontrollaufgaben erforderlich erscheint. Dabei können die Ausschüsse auch in Arbeitsgruppen aufgeteilt werden. So untersuchte der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik im Jahre 1979, was Betriebe, Kombinate und Staatsorgane tun, um die Wirksamkeit des verfügbaren Arbeitsvermögens zu erhöhen, insbesondere die Fluktuation zu vermindern. Dazu waren vier Arbeitsgruppen des Ausschusses in drei Betrieben und einer Stadtverwaltung tätig (Kurt Lübcke, Fluktuationsursachen ...).